

Satzung der Gemeinde Jagsthausen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Jagsthausen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 06.03.2007 (GBl. Nr. 4, S. 135) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 28. April 2016 folgende Satzung:

§ 1 Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Jagsthausen folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Absatz 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für den Ort kennzeichnend sind
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von März bis einschließlich 3. Adventswochenende in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.30 Uhr und von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (bis zur Dauer von höchstens 8 Stunden) verkauft werden.

Eine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Absatz 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jagsthausen, den 04.05.2016

H a l t e r
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.